

Entschädigungsreglement

	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>
Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder und Dritte, welche im Auftrag der Alpgenossenschaft Neaza entgeltliche Arbeiten ausführen.</p>
Bruttoentschädigungen	<p>Art. 2 Die Entschädigungen werden in diesem Reglement als Bruttobeträge ausgewiesen.</p> <p>Auf den Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen kann, soweit gesetzlich zulässig, verzichtet werden.</p>
	<p>II. Entschädigung des Vorstands und der Kontrollstelle</p>
Präsidentialentschädigung	<p>Art. 3 Der Präsident wird für seine Tätigkeit im Vorstand mit einem Fixum von Schweizer Franken 500.00 pro Jahr entschädigt.</p>
Aktuar	<p>Art. 4 Der Aktuar wird für seine Tätigkeit im Vorstand mit einem Fixum von Schweizer Franken 300.00 pro Jahr entschädigt.</p>
Kassier	<p>Art. 5 Der Kassier wird für seine Tätigkeit im Vorstand mit einem Fixum von Schweizer Franken 2'000.00 pro Jahr entschädigt.</p>
Beisitzer	<p>Art. 6 Beisitzer werden für ihre Tätigkeit im Vorstand mit einem Fixum von Schweizer Franken 200.00 pro Jahr entschädigt.</p>
Stellvertreter	<p>Art. 7 Der Stellvertreter wird pro Sitzung mit Schweizer Franken 30.00 entschädigt.</p>
Kontrollstelle	<p>Art. 8 Die Mitglieder der Kontrollstelle werden je mit einem Fixum von Schweizer Franken 50.00 pro Jahr entschädigt.</p>
Spesen	<p>Art. 9 Die Auslagen werden in Höhe der vorgelegten Belege entschädigt.</p>

	III. Entschädigungen an Dritte
Entschädigungen im Auftrag	Art. 10 Der Stundenlohn für Arbeiten, welche im Auftrag der Alpgenossenschaft ausgeführt werden, richtet sich nach den von agroscope publizierten jeweils gültigen Tarifen.
Maschinentarif	Art. 11 Der Einsatz von Maschinen wird nach den von agroscope publizierten jeweils gültigen Tarifen entschädigt. Ist kein entsprechender Tarif bekannt, gelten die marktüblichen Ansätze.
Weitere Spesen	Art. 12 Es werden die effektiven Billettekosten (2. Klasse) vergütet. Notwendige Fahrten mit dem eigenen Auto werden mit Schweizer Franken 0.70 pro Kilometer vergütet. Mahlzeiten werden nicht entschädigt. Auftragsgebundene Auslagen werden nach Rücksprache mit dem Vorstand entschädigt. Es sind entsprechende Belege einzureichen.
	IV. Schlussbestimmungen
Inkrafttreten	Art. 13 Dieses Reglement ist eine Ergänzung zu den Statuten. Dieses Reglement wurde von der Genossenschaftsversammlung am 13. Juni 2024 genehmigt und tritt sofort in Kraft.
Ort/Datum	Pignia, 13. Juni 2024
Der Präsident:	Der Aktuar:
Andreas Mani	Martin Cantieni